

Anhörung zur geplanten Änderung des DGERhG

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) Nordost

Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzesentwurf.

Die bisherige Regelung, aufgrund der Landwirte mit langjährigem Kleegrasanbau dieses nach 5 Jahren umbrechen mussten, um nicht den Ackerstatus der Fläche zu verlieren, halten auch wir für ökologisch und ökonomisch unsinnig. Nach dem Gesetzesentwurf kann der Ackerstatus betroffener Flächen auch nach 5 Jahren durch Umbruch wiedergewonnen werden. Dieser Umbruch muss lediglich angezeigt werden.

Ebenso halten wir eine Regelung für Solaranlagen auf Ackerflächen für notwendig.

Kritikpunkte

Seit 2021 bis heute sind 4000 ha Grünland entstanden. Diese freizugeben (§3, Absatz 4) halten wir für unsinnig und genauso wenig ökologisch vertretbar wie die Freigabe der 9500 ha, die zwischen 2015 und 2021 entstanden sind.

Wir wenden uns gegen die Regelung (§3, Absatz 1), Grünland bei Anlage einer anderen Grünlandfläche durch Neuansaat umbrechen zu dürfen. Die ökologischen Probleme des Umbruchs wie Gefährdung der Artenvielfalt, Nährstoffausträge in Gewässer, Treibhausgasemissionen und Erosionsgefahr sind hoch und der ökologische Wert eines vielleicht uralten Grünlandes wird nicht durch eine Neuansaat kompensiert.

Wir wenden wir uns gegen die Ausnahme für Solarflächen im Entwurf.

Nach 25 bis 40 Jahren Solaranlagenbetrieb entstehen auf diesen Flächen wertvolle Biotope, die durch einen Umbruch zerstört würden. Außerdem entstünden auch hier die bereits genannten ökologischen Probleme, die mit einem Umbruch verbunden sind.

Allgemein

Die AbL wendet sich auch auf europäischer Ebene gegen die Bestrebungen, Grünlandumbruch zu erleichtern. Der Argumentation, dass die Wirtschaftlichkeit von Grünland immer weniger gegeben sei, halten wir entgegen, dass diese von den Förderrahmenbedingungen abhängt. Diese sollten zugunsten des Grünlandes verschoben werden, um das ökologisch wesentlich wertvollere Grünland zu erhalten oder sogar zu vermehren.

Markus Heck, 17.10.2025

Nachtrag (30.10.2025):

In der Anhörung (29.10.2025) wurde der Eindruck erweckt, es gäbe eine bundesrechtliche Regelung zum Grünlandumbruch. Das DGERhG-MV wäre deshalb obsolet.

Das ist aber nicht der Fall. Es gibt nur eine EU-Regel, die auch nur für Grünland gilt, für das eine Agrarprämie beantragt wird.